



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Bayern

Regionaldirektion Bayern, 90328 Nürnberg

Nürnberg, 28.11.2006

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**UTTING GmbH
Arbeitnehmerüberlassung
Schalkhäuser Str. 1
91522 Ansbach**

vertreten durch die Geschäftsführerin

Frau Nadine Ujvari

die ab dem 05.11.1991 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 05.11.1995 unbefristet verlängert.

Im Auftrag

Ostermair



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.